

07.11.2017
Drucksache 182/17

Einleitungsbeschluss zur Änderung von Landschaftsplänen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	28.11.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	01	Landschaft
Produkt	01.01	Erstellung von Landschaftsplänen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die Landschaftspläne Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Kreises Unna sind zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf der Änderungen in Text und Karte wird gebilligt.
3. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) jeweils vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen.

Sachbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen in NRW in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher. Hier sind insbesondere Mager- und Feuchtgrünlandflächen zu nennen.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden. Man darf wohl mit Fug und Recht behaupten, dass der Rückgang ökologisch hochwertiger Grünländer ohne diese Festsetzungen um ein Vielfaches stärker ausgefallen wäre.

Auf der Landwirtschaftsebene gab es einige Jahre lang die Dauergrünlanderhaltungs-Verordnung, die Ende 2015 ausgelaufen ist. Seitdem wird der Erhalt von Grünland über die Greening-Verpflichtungen geregelt. Umwandlungen von Grünland in eine andere Nutzungsart (etwa Acker) sind aber auch heute auf Antrag möglich. Allen Regelungen auf Ebene der Landwirtschaft und auch den seit Ende 2016 geltenden Regelungen des § 4 Landesnaturschutzgesetz ist gemein, dass der Fokus auf dem Flächenanteil liegt, hingegen spielt die naturschutzfachliche Qualität so gut wie keine Rolle, sofern Regelungen des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Allein auf die landwirtschaftlichen Regelungsinstrumente zu setzen, reicht also nicht, um artenreiche Grünlandflächen zu erhalten.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nach dem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich (je nach Grünland-Vertragspaket zwischen ca. 300 und 685 Euro/ha/a, in Einzelfällen auch deutlich mehr) bekommen. Die Finanzierung des Kulturlandschaftsprogrammes setzt sich aus Landesmitteln (kofinanziert aus EU-Mitteln) und zu einem geringeren Anteil aus Kreismitteln zusammen.

Inhalt der Änderung

Die hier in Rede stehenden Grünlandflächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Allerdings sind diese inzwischen seit teilweise 20 Jahren ungedüngten Flächen wahrscheinlich ohne Förderung für viele Landwirte unwirtschaftlich, so dass Gefahr besteht, dass kein geeigneter Bewirtschafter mehr gefunden werden kann. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Da jedoch Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der bestehenden Verbote der Landschaftspläne mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die Ver- und Gebote der Landschaftspläne werden auf diesen Flächen an die Vorgaben des „Grünlanderlasses“ (MKULNV, 24.04.2015 – Akz. III-4) angepasst.

Landschaftsplan **Nr. 1 „Lünen“** des Kreises Unna

6. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 8 „In der Laake“
 - Beide Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 19), „Umbruch-, Umwandlungs-, Nachsaatverbot“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Gebot der „Mahdhäufigkeit“ (spezielles Gebot Nr. 6) auszunehmen.
(s. Karte 1 in Anlage 2)

- NSG Nr. 9 „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“
 - Die in der Karte 1 dargestellte Teilfläche ist vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 19) und „Umbruch-, Umwandlungs-, Nachsaatverbot“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 2 in Anlage 2)

- LSG Nr. 25 „Talraum des Mühlenbaches, nördlich Dortmund-Brechten, südlich des Datteln-Hamm-Kanals, östlich Lünen-Brambauer und westlich des Gewerbegebietes „Wethmar Heide“. Ein kleiner Teilbereich befindet sich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals.
 - Die in der Karte 2a dargestellten Teilflächen innerhalb des als „natürliches Grünland“ gekennzeichneten Bereiches ist vom „Umwandlungs- bzw. Umbruchverbot“ (generelles Verbot unter Buchstabe i) auszunehmen.
(s. Karte 2a in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 2 „Werne-Bergkamen“** des Kreises Unna

10. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- LB Nr. 129 „Feuchtwiese südwestlich der Jahnstraße am Datteln-Hamm-Kanal“
 - Alle Grünlandflächen im gesamten LB sind vom Verbot zur „Mahdhäufigkeit“ und zur „Beweidung“ (spezielles Verbot Nr. 2) auszunehmen.
(s. Karte 3 in Anlage 2)

- LB Nr. 153 „Feuchtwiese mit Teich östlich Reck-Kamer Heide“
 - Die Teilfläche ist hinsichtlich „Umbruchverbot“ (spezielles Verbot Nr. 1), „Düngeverbot“ (spezielles Verbot Nr. 3) sowie von den Geboten Nr. 1 und 2 zur „Mahdhäufigkeit“ und zu „Mahdterminen“ (spezielles Gebote Nr. 1 und 2) auszunehmen.
(s. Karte 4 in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 3 „Selm“** des Kreises Unna

3. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 1 „Netteberge“

- Alle Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (Nr. 5) sowie von den Verboten hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (Nr. 20), zu „Mahdterminen und -häufigkeiten“ (Nr. 22 u. 23) sowie den Beweidungsvorgaben (Nr. 24 u. 25) auszunehmen.
(s. Karte 5 in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 4 „Kamen-Bönen“** des Kreises Unna

3. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 2 „Lettenbruch“
 - Alle Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5) und vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 6 in Anlage 2)
- NSG Nr. 4 „Sandbachtal“
 - Die Teilfläche ist vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5), vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Verbot „Mahd-terminvorgabe“ (spezielles Verbot Nr. 4) und „Düngeverbot“ (spezielles Verbot Nr. 5) auszunehmen.
(s. Karte 7 in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 5 „Holzwickede“** des Kreises Unna

3. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 1 „Liedbachtal“
 - Die Teilfläche ist vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5) und vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 8 in Anlage 2)
- NSG Nr. 2 „Sölder Bruch“
 - Die Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbote Nr. 5) und vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 9 in Anlage 2)
- LB Nr. 6 „Feuchtgrünland ... beidseitig der Wasserstraße“
 - Beide Teilflächen sind vom „Umbruchverbot“ (spezielles Verbot Nr. 1) sowie vom „Düngeverbot“ (spezielles Verbot Nr. 3) auszunehmen.
(s. Karte 10 in Anlage 2)
- LB Nr. 44 „Kellerbach“
 - Die Teilflächen sind vom „Umbruchverbot“ (spezielles Verbot Nr. 1) auszunehmen.
(s. Karte 10a in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 6 „Schwerte“** des Kreises Unna

3. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 3 „Wannebachtal“
 - Die Teilfläche ist vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5) und vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 11 in Anlage 2)

- NSG Nr. 4 „Alter Ruhrgraben“
 - Beide Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5), vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Verbot der „Mahdhäufigkeit bzw. Beweidungsdichte“ (spezielles Verbot Nr. 1) auszunehmen.
(s. Karte 12 in Anlage 2)

- NSG Nr. 6 „Mühlenstrang“
 - Beide Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5), vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Verbot der „Mahdhäufigkeit bzw. Beweidungsdichte“ (spezielles Verbot Nr. 1) auszunehmen.
(s. Karte 13 in Anlage 2)

- NSG Nr. 8 „Elsebachtal“
 - Die Teilfläche ist vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5) und vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) auszunehmen.
(s. Karte 14 in Anlage 2)

Landschaftsplan **Nr. 7 „Fröndenberg“** des Kreises Unna

1. Änderungsverfahren – Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen für Grünland

- NSG Nr. 1 „Strickherdicker Bachtal“
 - Beide Teilflächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5), vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Verbot der „Mahdhäufigkeit bzw. Beweidungsdichte“ (spezielles Verbot Nr. 1) auszunehmen.
(s. Karte 15 in Anlage 2)

- NSG Nr. 4 „Kiebitzwiese“
 - Die in der Karte dargestellten Flächen sind vom „Düngeverbot“ (generelles Verbot Nr. 5), vom Verbot hinsichtlich „Umbruch und Nachsaat“ (generelles Verbot Nr. 20) sowie vom Verbot der „Mahdhäufigkeit bzw. Beweidungsdichte“ (spezielles Verbot Nr. 1) auszunehmen.
(s. Karte 16 in Anlage 2)

Verfahrensabwicklung

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne (ohne „Unna“) durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Anlagen

1. Beteiligungsunterlagen
2. Kartenanhang